

## Was muss der Vorstand zum Aufgabenumfang der Mitgliederversammlung wissen?

Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) ist im Vereinsrecht das wichtigste Organ für die Willensbildung im Verein und steht in der Hierarchie der Organe im Verein an oberster Stelle. Soweit das Leitbild des Gesetzes. Die Praxis sieht dagegen anders aus, betrachtet man die Teilnehmerzahlen und die Resonanz bei diesen Veranstaltungen. Dies hat verschiedene Gründe, die in vielen Veröffentlichungen bereits untersucht worden sind und hier nicht Thema sein sollen.

### Wofür ist die Mitgliederversammlung zuständig?

Die Mitgliederversammlung hat nach der Zielvorstellung des BGB und der Satzung des Vereins bestimmte Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der zugewiesenen Zuständigkeit ergeben. Maßgebend sind vorrangig die Regelungen der Vereinssatzung, die insoweit den Regelungen des BGB vorgehen. Zu den Kernaufgaben gehören üblicherweise folgende Zuständigkeiten:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes und der sonst nach der Satzung vorgesehenen Organe.

Die Mitgliederversammlung ist im Vereinsrecht das einzige Kontroll- und Überwachungsorgan der Geschäftsführungsorgane. Durch die Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschaftsberichte prüft die Mitgliederversammlung die Tätigkeit der handelnden Organe vor allem in finanzieller Hinsicht.

Die Aufgabe der Entlastung ist von großer Bedeutung. Mit dieser Entscheidung billigt die Mitgliederversammlung die Tätigkeit der Geschäftsführung und verzichtet auf Schadensersatzansprüche.

In der Praxis wird oft verkannt, dass die Mitgliederversammlung die Entscheidung darüber hat, wie die Mittel des Vereins eingesetzt werden. Mit der Beschlussfassung über den Haushaltsplan hat damit die Mitgliederversammlung ein entscheidendes Steuerungsinstrumentarium, was in der Praxis freilich oft verkannt wird.

Im Übrigen hat die Mitgliederversammlung das alleinige Entscheidungsrecht bei grundsätzlichen und für den Verein bedeutenden Angelegenheiten, die nicht in den Bereich der allgemeinen Geschäftsführung des Vorstandes fallen. Dazu gehören u. a.:

- Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Donnerstag, 14.08.2014 | Autor: Stefan Wagner

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).

- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten vor allem mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Verein. Hierzu zählen z. B.
  1. Neubau von Vereinsanlagen und -einrichtungen,
  2. Abschluss von langfristigen Verträgen (z.B. Miete, Pacht),
  3. Anschaffungen von erheblichem Wert oder der
  4. Abschluss von Darlehensverträgen.

Die Generalzuständigkeit der [Mitgliederversammlung](#) nach § 32 Abs. 1 BGB lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| • Generalzuständigkeit der Mitgliederversammlung  | § 32 Abs. 1 BGB               |
| • Rechenschaftslegung der Geschäftsführung und Kontrollfunktion der Mitgliederversammlung | §§ 27 Abs. 3, 666, 259 BGB    |
| • <a href="#">Entlastung</a> der Geschäftsführung   | Nicht im Gesetz geregelt      |
| • Wahlfunktion  | §§ 32 Abs. 1, 27 Abs. 1 BGB   |
| • Anspruch auf umfassende Information und Unterrichtung durch die Geschäftsführung        | §§ 27 Abs. 3 i. V. m. 666 BGB |
| • Entscheidungsfunktion (Willensbildung)  | § 32 Abs. 1 BGB               |

### **Welche gesetzlichen Regelungen über die Beschlüsse der [Mitgliederversammlung](#) müssen Sie im Einzelnen beachten?**

Das BGB enthält eine Reihe von ausdrücklichen Regelungen über die Zuständigkeiten der [Mitgliederversammlung](#), die jedem Vorstand bekannt sein sollten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass einige dieser Regelungen des BGB nicht zwingend sind und die [Satzung](#) davon abweichen kann. So regelt § 40 BGB die so genannten nachgiebigen Vorschriften:

Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die [Satzung](#) ein anderes bestimmt.

Welche Regelungen und Bestimmungen davon betroffen sind, zeigt die folgende Übersicht:

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Donnerstag, 14.08.2014 | Autor: Stefan Wagner

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).

<b>Aufgabe/Beschluss der Mitgliederversammlung</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Nachgiebige Vorschrift nach § 40 BGB?</b>
Bestellung (Wahl) des Vorstandes	Die <a href="#">Mitgliederversammlung</a> wählt den Vorstand	§ 27 Abs. 1 BGB	Ja
Generalzuständigkeit der Mitgliederversammlung	Die <a href="#">Mitgliederversammlung</a> ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig.	§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB	Ja
Satzungsänderungen	Die <a href="#">Mitgliederversammlung</a> beschließt eine <a href="#">Satzungsänderung</a> .	§ 33 Abs. 1 BGB	Ja
Sonderrechte eines Mitglieds	<a href="#">Mitgliederversammlung</a> mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds.	§ 35 BGB	Zwingende Regelung, kann durch die <a href="#">Satzung</a> nicht geändert werden.
Auflösung des Vereins	Die <a href="#">Mitgliederversammlung</a> löst den Verein auf.	§ 41 Satz 1 BGB	Diese Regelung ist zwingend, d.h. die <a href="#">Satzung</a> kann nicht abweichen.
Anfall des Vereinsvermögens	Die <a href="#">Mitgliederversammlung</a> beschließt über Anfallberechtigten	§ 45 Abs. 2 Satz 1 BGB	Ja
Bestellung der Liquidatoren	<a href="#">Mitgliederversammlung</a> bestellt Liquidatoren	§§ 48 Abs. 1 BGB	Ja

## **Checkliste für den Vorstand: "ABC der Mitgliederversammlung"**

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Donnerstag, 14.08.2014 | Autor: Stefan Wagner  
 Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).

Beachten Sie als Vorstand die folgenden Grundsätze für den richtigen Umgang mit der Mitgliederversammlung:

1. Gemäß § 32 Abs. 1 S.1 BGB ist die [Mitgliederversammlung](#) grundsätzlich für alle (!) Vereinsangelegenheiten zuständig, d. h. alle Beschlüsse müssen hier gefasst werden.
2. Enthält die [Satzung](#) des Vereins hinsichtlich der Zuständigkeit eine Lücke oder eine Zweifelsfrage, besteht immer eine Zuständigkeitsvermutung für die [Mitgliederversammlung](#). Achten Sie hierauf bei Ihrer Satzungsgestaltung!
3. Die Grundsatzregelung des § 32 Abs. 1 S. 1 BGB ist nicht zwingend, d. h. die [Satzung](#) kann von der gesetzlichen Regelung abweichen (lesen Sie § 40 BGB!) und Aufgaben und Zuständigkeiten der [Mitgliederversammlung](#) einem anderen Organ des Vereins zuweisen. Dies kann aber nur durch eine Regelung in der [Satzung](#) geschehen.
4. Man spricht daher von der Kompetenz-Kompetenz der [Mitgliederversammlung](#). Das bedeutet, dass die [Mitgliederversammlung](#) die Kompetenz hat, durch Änderung der [Satzung](#) ihre Kompetenzen (Zuständigkeiten) auf andere Organe zu übertragen bzw. auch wieder zurückzuholen. Das ist eine wesentliche Erkenntnis und für die Gestaltung der [Satzung](#) von großer Bedeutung.
5. **Merke:** Ohne [Mitgliederversammlung](#) geht es aber nicht! § 40 BGB darf nicht so verstanden werden, als ob alle Zuständigkeiten der [Mitgliederversammlung](#) entzogen werden können. Für Kernaufgaben des Vereins ist die [Mitgliederversammlung](#) unabdingbar (lesen Sie die §§ 36, 37 und 41 BGB).

Quelle: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) Donnerstag, 14.08.2014 | Autor: Stefan Wagner

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Weitere Informationen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche finden Sie daher auf dem Vereinsportal [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) und im Praxisratgeber „Lexware der verein wissen“ (print/online).